



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0406 (COD)**

**6662/14
ADD 1**

**CODEC 463
DEVGEN 32
ACP 23
RELEX 140
FIN 126
NIS 5
PESC 163
CADREFIN 28
COHOM 32**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (**Erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

= Erklärungen

**Erklärung der Europäischen Kommission zum strategischen Dialog
mit dem Europäischen Parlament¹**

Auf der Grundlage von Artikel 14 EUV führt die Europäische Kommission, soweit dies zweckmäßig ist, vor der Programmierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020⁺ sowie nach einer ersten Konsultation der jeweiligen Empfänger im Rahmen dieser Verordnung einen strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament die verfügbaren relevanten Programmierungsdokumente mit den vorläufigen Mittelzuweisungen pro Land/Region sowie die Prioritäten, möglichen Ergebnisse und vorläufigen Mittelzuweisungen je Priorität für geografische Programme innerhalb eines Landes/einer Region und die ausgewählten Hilfemodalitäten*. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament die verfügbaren relevanten Programmierungsdokumente mit den thematischen Prioritäten, möglichen Ergebnissen und ausgewählten Hilfemodalitäten* sowie die Mittelzuweisungen für die in den thematischen Programmen vorgesehenen Prioritäten. Die Europäische Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Thema.

Die Europäische Kommission führt bei der Vorbereitung der Halbzeitüberprüfung sowie vor jeder substantiellen Änderung der Programmierungsdokumente während der Geltungsdauer dieser Verordnung einen strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament.

Die Europäische Kommission erläutert auf Aufforderung des Europäischen Parlaments, inwieweit die Anmerkungen des Europäischen Parlaments in den Programmierungsdokumenten berücksichtigt und welche sonstigen Maßnahmen infolge des strategischen Dialogs getroffen wurden.

¹ Die Europäische Kommission wird durch das zuständige Kommissionsmitglied vertreten.

* Falls zutreffend.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0406 (COD) einfügen.

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020⁺

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020⁺ werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, u. a. angesichts des allmählichen Abbaus der Entwicklungshilfe-Zuschüsse, folgende Partnerländer ausnahmsweise als im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit förderfähig erachtet: Kuba, Kolumbien, Ecuador, Peru und Südafrika.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ... zur Schaffung eines Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020⁺

Bevor sie Änderungen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020⁺ vornimmt, holt die Europäische Kommission die Meinung des Europäischen Parlaments ein.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0406 (COD) einfügen.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Mittelzuweisungen für Basisdienste

Durch die Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom... zur Schaffung eines Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020⁺ erhält die Union die Möglichkeit, zur Einhaltung der gemeinsamen Verpflichtung beizutragen, weitere Unterstützung für die menschliche Entwicklung zu leisten, um die Lebensbedingungen der Menschen gemäß den Millenniumsentwicklungszielen der Union zu verbessern. Mindestens 20 % der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Hilfe werden für grundlegende soziale Dienstleistungen – mit den Schwerpunkten Gesundheit und Bildung sowie Sekundarbildung – aufgewandt, wobei anerkannt wird, dass ein gewisser Grad an Flexibilität die Regel sein muss, wie beispielsweise in Fällen, die außerordentliche Hilfemaßnahmen erfordern. Angaben zur Einhaltung dieser Erklärung werden in den jährlichen Bericht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung des Instruments der Union im Bereich der Finanzierung des auswärtigen Handelns⁺⁺ aufgenommen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0415(COD) einfügen.